

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauNVO NW)

Dächer:

Die Dachform und die Hauptfirstrichtung werden für die vier Hauptbaukörper – nicht für die Zwischenbauten und die Anbauten – festgesetzt.

-  Abgrenzung der Teilbauflächen, für die die Hauptfirstrichtung sowie die zulässige Dachform festgesetzt wird, in Ergänzung der gem. (§ 16 (5) BauNVO) getroffenen Abgrenzung
- SD** Satteldach: Im Bereich der gekennzeichneten Teilbauflächen ist das Satteldach die ausschließlich zulässige Dachform.
-  Hauptfirstrichtung: Im Bereich der gekennzeichneten Teilbauflächen sind die Gebäude giebelständig zum "Schwemeckerweg" zu errichten.

Dachaufbauten sind zulässig, wenn die Summe der Länge der Einzelemente zwei Drittel der jeweiligen Dachlänge, gemessen zwischen den darunterliegenden Gebäudeaußenwänden, nicht übersteigt. Die Länge der Aufbauten bemisst sich jeweils zwischen den Gaubenfüßen. Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 3,50 m zulässig. Die Dachaufbauten müssen mindestens 1,50 m vom Ortgang entfernt sein.

Dacheindeckungen sind in roten Farbstellungen auszuführen.

Fassaden:

Die Fassaden sind als Putzfassaden zu erstellen. Untergeordnete Fassadenteile können in anderen Materialien ausgeführt werden.